 Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten

Völkerrechtsbüro

GZ. BMeiA-AT.8.15.02/0056-I.2/2013

SB: Att. MMag. GEIGER

Zu GZ. BMWFJ-551.100/0012-IV/1/2013

E-Mail: abtia@bmeia.gv.at

vom 8. März 2013

An: BMWFJ, Abt. IV.1 - (post@IV1.bmfj.gv.at)

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Entwurf des REMIT- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-
Anpassungsgesetzes; Stellungnahme des BMeiA**

Das BMeiA nimmt zum rubr. Entwurf wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht

Mit Artikel 1 Z 4 des ggstdl. Gesetzesentwurfs werden in § 99 Abs. 1 Z 7 Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010 und mit Artikel 2 Z 4 werden in § 159 Abs. 1 Z 6 Gaswirtschaftsgesetz 2011 Strafbestimmungen aufgenommen. Demnach ist jener zu bestrafen, der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, mit Ausnahme (des Art. 3 und) des Art. 5, oder der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte nicht entspricht.

Nach Rz. 29 des EU-Addendums ist bei Strafbestimmungen zur Gewährleistung der Wirksamkeit einer Verordnung die geschützte Verordnungsbestimmung möglichst konkret anzugeben. Es wird daher angeregt, den globalen Verweis auf Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 und den auf Grund dieser Verordnung erlassenen

Durchführungsrechtsakten oder delegierten Rechtsakten zu überdenken und zur Wahrung des Bestimmtheitsgebots stattdessen die konkreten Verordnungsnormen anzuführen, auf deren Missachtung sich die Strafdrohung bezieht.

In formeller Hinsicht

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass Artikel 1 § 99 Abs. 1 eine Z 5 anstelle einer Z 7 einfügen sollte.

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen:

Danach sind Verordnungen nach dem Muster „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ anzuführen (vgl. Rz. 54 ff des EU-Addendums). Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren (vgl. Rz 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz 55 des EU-Addendums). Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums).

Bei „mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie) ... (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums)

Ist der zitierte Rechtsakt bereits geändert worden, so ist dies nach folgendem Muster auszuweisen (vgl. Rz 58 des EU-Addendums): „Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97, ABl. Nr. L 17 vom 21.01.1997

S. 1, (bei erst einer Änderung jedoch: in der Fassung der Verordnung ...,) in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 179 vom 08.07.1997 S. 11, ...“.

Im Vorblatt, der wirkungsorientierten Folgenabschätzung und den Erläuterungen wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums zu übernehmen und somit die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im Vorblatt hätte es demnach zu lauten:

- Unter Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union: Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts, ABl. Nr. L 326 vom 08.12.2011 S.1

In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung hätte es demnach zu lauten:

- Unter Problemdefinition: Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts, ABl. Nr. L 326 vom 08.12.2011 S.1
- Im Folgenden soll es einheitlich entweder REMIT-VO heißen oder das Kurzzitat Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verwendet werden
- Unter Interne Evaluierung: Verordnung (EG) Nr. 713/2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S.1

In den Erläuterungen hätte es demnach zu lauten:


- Unter Allgemeiner Teil: Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts, ABl. Nr. L 326 vom 08.12.2011 S.1
- Im Folgenden soll es einheitlich entweder REMIT-VO heißen oder das Kurzzitat Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verwendet werden
- Unter Besonderer Teil:
Zu Artikel 2 § 9 Abs. 2: Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 55, sowie

Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 94

Zu § 25b: Richtlinie 2003/6/EG über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation, ABl. Nr. L 96 vom 12.04.2003 S.16

Wien, am 29. März 2013

Für den Bundesminister
H.Tichy m.p.

Signaturwert	vLvNPMrBlh0sQb+QvuoypMI2DnIFARMm1zASbV7rA5aZ4/vIKisInCLbMyAp1tUvL04 wJN63t44hccAoE8eNnAvz5FFXn/q9ghlb8WZJ515a80VP2xy/abcLJc3Tw1ri5dgzpl GiuYBITqh7+utXQB/+eEBvqiD/+0S7AtXPkYM=	
	Unterzeichner	serialNumber=168715678160,CN=BMeiA,O=BM f. europäische u. internationale Angelegenheiten, C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-04-02T15:48:15+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	538697
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmeia.gv.at/verifizierung	